Schutz - Raum - Kirche, 6.9.2014, Frankfurt
Dublin-III und Kirchenasyl

Dr. Ines Welge, Hessischer Flüchtlingsrat und Diakonie Hessen

Gliederung:

I. 3 Fallkonstellationen für Kirchenasyl
II. Prinzipien der Dublin-III-VO
III. Wer fällt unter die Dublin-III-VO und wer nicht?
IV. Ablauf eines Dublinverfahrens
V. Aktuelles Problem: Ablauf der Überstellungsfrist
VI. Aktuelles Problem: Aufhebungsbescheid

Schutz - Raum - Kirche, 6.9.2014, Frankfurt
Dublin-III und Kirchenasyl
I. 3 Fallkonstellationen für Kirchenasyl

© Klaus Stuttmann, Quelle:
http://www.proasyl.de/kircha1.gif

1.) Es droht die Abschiebung ins Herkunftsland

2.) Es droht die Überstellung in ein anderes Europäisches Land im Rahmen eines Dublinverfahrens

3.) Es droht die Überstellung in ein anderes europäisches Land, in dem der/dem Betroffenen bereits internationaler Schutz gewährt wurde

Schutz - Raum - Kirche, 6.9.2014, Frankfurt
Dublin-III und Kirchenasyl
I. 3 Fallkonstellationen für Kirchenasyl

2.) Es droht die Überstellung in ein anderes Europäisches Land im Rahmen eines Dublinverfahrens

Warum Kirchenasyl?

Flüchtlingsgefängnis auf dem Gelände des Erstaufnahmelagers in Debrecen, Ungarn

Hal Far detention centre, Malta

Besetztes Bürogebäude Anagnina, Rom

Schutz - Raum - Kirche, 6.9.2014, Frankfurt
Dublin-III und Kirchenasyl
II. Prinzipien der Dublin-III-VO

Fallbeispiele:

1.) Herr **Abdi** ist vor der Verfolgung durch die Al Schabaab in Somalia geflohen. Sein Weg führte ihn über Ungarn, wo er ED-behandelt und trotz Asylantragstellung inhaftiert wurde, anschließend obdachlos war, nach Deutschland. Beim BAMF in Gießen stellt er am 15.02.2014 einen Asylantrag

2.) Frau **Abraham** floh vor der Militärdiktatur in Eritrea, da sie aufgrund ihres pfingstchristlichen Glaubens den Militärdienst verweigerte und desertierte. Sie gelangte durch die Sahara nach Libyen und von dort mit dem Boot nach Lampedusa. Die italienischen Behörden registrierten sie, sie stellte einen Asylantrag, bekam nach 3 Monaten „Papiere“ und wurde noch am gleichen Tag obdachlos. Daher floh sie weiter nach Deutschland, wo sie ebenfalls am 15.02.2014 einen AA in Gießen stellte.

Was passiert nun mit ihren Asylanträgen in Deutschland?

Schutz - Raum - Kirche, 6.9.2014, Frankfurt
Dublin-III und Kirchenasyl
II. Prinzipien der Dublin-III-VO

Die Prüfung eines Asylantrags erfolgt immer in **zwei Schritten**:

I. Zulässigkeit

Ist der Asylantrag zulässig, insbesondere, ist Deutschland für die Prüfung der Fluchtgründe zuständig?

II. Begründetheit

Sind die Fluchtgründe so gravierend, dass eine

- Asylberechtigung (Achtung: Fluchtweg!),
- die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention,
- ein internationaler subsidiärer Schutzstatus bzw.
- ein nationales Abschiebungsverbot

ausgesprochen werden muss?

Schutz - Raum - Kirche, 6.9.2014, Frankfurt
Dublin-III und Kirchenasyl
II. Prinzipien der Dublin-III-VO

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Dublin-II-Verordnung von 2003, Dublin-III-VO seit 1.1.2014:

- Reine Zuständigkeitsverordnung, die regelt, welches europäische Land für die Bearbeitung eines Asylantrages/Antrages auf internat. Schutz zuständig ist, den ein Flüchtling im Dublingebiet (EU +Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) stellt
- Keine materiell-rechtliche Regelung
- „Verschuldensprinzip“, d.h., nach dem „modifizierten Verantwortungsgrundsatz“ ist i.d.R.. das Land zuständig, das die Einreise möglich gemacht hat
- jeder Staat hat jedoch ein Selbsteintrittsrecht und *kann* die Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Asylantrages übernehmen, auch wenn er nach der Dublin-VO nicht zuständig wäre

Schutz - Raum - Kirche, 6.9.2014, Frankfurt
Dublin-III und Kirchenasyl
III. Wer fällt unter die Dublin-III-VO und wer nicht?

Dublin-III-VO:

- Schengenvisum eines anderen Mitgliedstaates (MS)
- Laufendes Asylverfahren im anderen MS
- Abgelehnter Asylantrag im anderen MS
- Nationaler Schutz im anderen MS, (z.B. humanitärer Aufenthaltstitel für 1 Jahr in Italien)

Nicht Dublin-III-VO, sondern Drittstaatenregelung:

International Schutzberechtigte

1.) Flüchtlingsanerkennung im anderen MS

(z.B. AE für 5 Jahre in Italien)

2.) Subsidiärer europarechtlicher Schutz im anderen MS

(z.B. AE für 3 Jahre in Italien)

Schutz - Raum - Kirche, 6.9.2014, Frankfurt
Dublin-III und Kirchenasyl
III. Wer fällt unter die Dublin-III-VO und wer nicht?

Wie geht es weiter mit den Asylanträgen von Frau Abraham und Herrn Abdi?

Das BAMF fragt die EURODAC-Datenbank an und findet für Frau Abraham einen EURODAC-Treffer für Italien, für Herrn Abdi einen EURODAC-Treffer für Ungarn.

Daraufhin leitet das BAMF Dublinverfahren ein und stellt Wiederaufnahme-gesuche an Ungarn und Italien.

Italien verweigert jedoch die Wiederaufnahme auf Grundlage der Dublin-III-VO, da Frau Abraham dort bereits als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention anerkannt wurde und eine AE für 5 Jahre erhalten hatte.

Ungarn erklärt sich zuständig, das Asylverfahren von Herrn Abdi fortzusetzen und ihn auf Grundlage der Dublin-III-VO wieder aufzunehmen.

Frau Abraham fällt somit nicht unter den Geltungsbereich der Dublin-III-VO (sondern unter die Drittsaatenregelung), das Dublinverfahren wird beendet.

Bei Herrn Abdi hingegen wird das Dublinverfahren fortgeführt.

Schutz - Raum - Kirche, 6.9.2014, Frankfurt

Dublin-III und Kirchenasyl

IV. Ablauf eines Dublinverfahrens (vereinfacht)

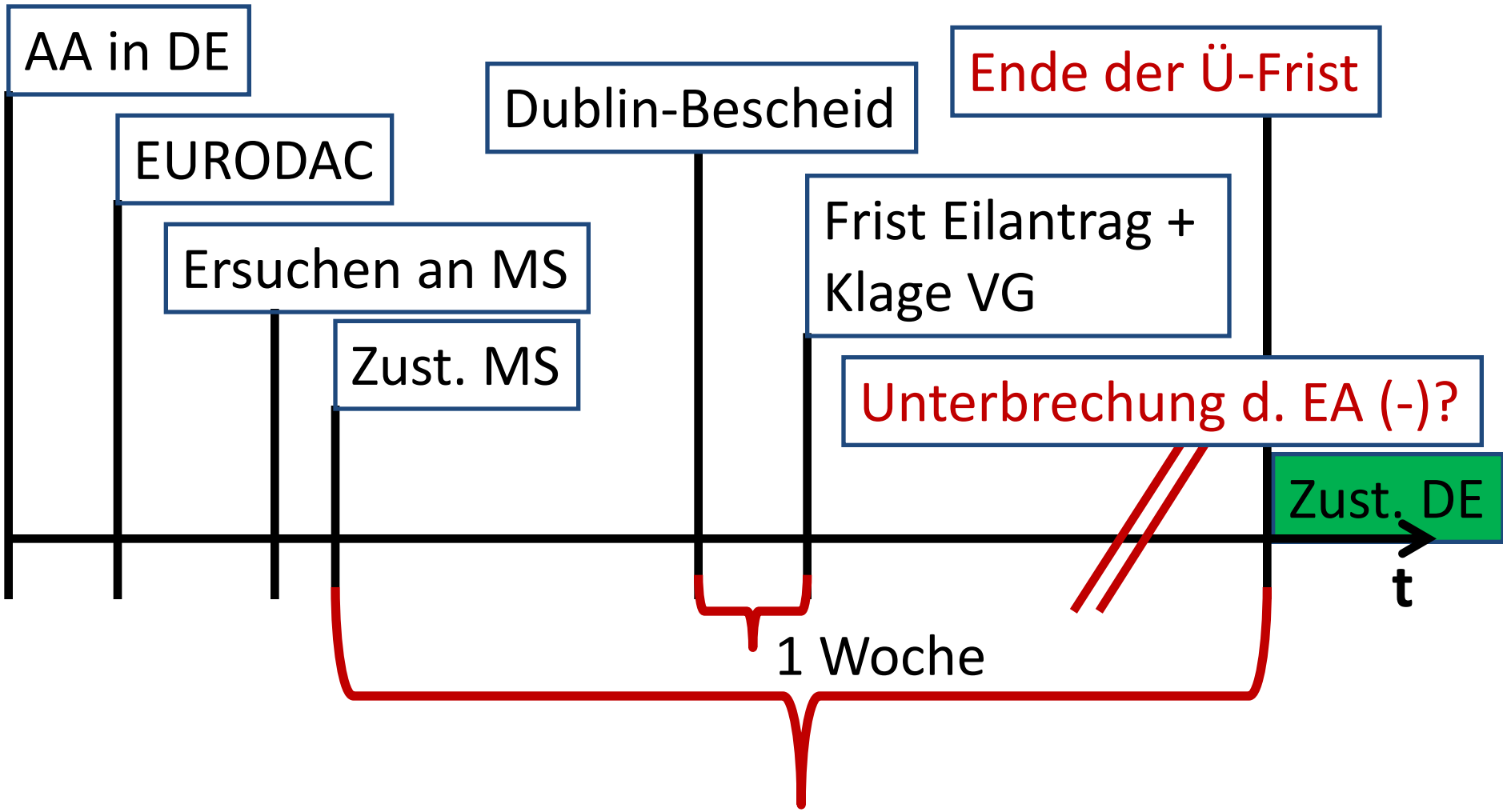

Schutz - Raum - Kirche, 6.9.2014, Frankfurt
Dublin-III und Kirchenasyl
IV. Ablauf eines Dublinverfahrens

Praktische Konsequenz im Fall eines Kirchenasyls bei Dublin-III-Verfahren:
Die Behörden müssen **IMMER** über den aktuellen Aufenthaltsort der Flüchtlinge informiert sein. Sonst gelten diese als „flüchtig“, mit der Konsequenz, dass sich die Überstellungsfrist auf **18 Monate verlängert !**

Fallbeispiel: **Familie Hosseini** aus Afghanistan ist in einem D-III-Verfahren und befürchtet, in Bulgarien erneut obdachlos zu werden und rassistischen Übergriffen ausgesetzt zu sein. Daher fragen sie eine Kirchengemeinde in Hessen nach Kirchenasyl. Der KV / PGR fasst den Entschluss, Familie Hosseini KA zu gewähren. Sie ziehen aus der GU in die Räume der Gemeinde um. Noch am gleichen Tag benachrichtigt die Gemeinde per Fax unter Angabe des BAMF-Az.:

- BAMF Dortmund (Dublin-Referat)
- BAMF Gießen (hat den Bescheid erstellt)
- Lokale ABH
- ZAB beim zust. Regierungspräsidium (zust. f. aufenthaltsbeendende Maßnahmen)
- (Innenministerium über kirchl. Beauftragten am Sitz der LR)

Schutz - Raum - Kirche, 6.9.2014, Frankfurt
Dublin-III und Kirchenasyl
V. Aktuelles Problem: Fristablauf

Rechtlich umstritten ist, ob bei Ablehnung des Eilantrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Dublinbescheid gem. § 80 V VwGO die 6-monatige Überstellungsfrist unterbrochen und neu zum Laufen gebracht wird.

NEIN, sagen z.B. VG Göttigen, B. v. 30.06.2014, 2 B 86/14; VG Hannover, B. v. 21.07.2014, 3 B 10472/14; VG Ffm. U. v . 11.07.2014, 8 K 156/14.F.A

JA, sagen z.B. VG Ffm. B. v. 29.07.2014, 8 L 2270/14.F.A; VG Meiningen, B. v. 14.08.2014, 8 E 20219/14 Me sowie **BAMF**

Fallbeispiel: Im Fall von **Herrn Abdi** ist Ungarn am 22. April 2014 zuständig geworden. Der Dublinbescheid wird Herrn Abdi am 1. September 2014 zugestellt. Sollte Herr Abdi Klage erheben und einen Eilantrag beim VG stellen?

„Frist 1“: 6 Monate ab Zuständigkeit Ungarn: **22. Oktober 2014**

„Frist 2“: 6 Monate am Ablehnung Eilantrag, frühestens **Mitte März 2015**

⇒ **Es kommt darauf an, wo Herr Abdi wohnt, d.h., welches VG zuständig ist und wie dort die Erfolgsaussichten bzgl. des Eilantrags sind!**

Schutz - Raum - Kirche, 6.9.2014, Frankfurt
Dublin-III und Kirchenasyl
VI. Aktuelles Problem: Aufhebungsbescheid

Was passiert nach Ablauf der Überstellungsfrist?

Bisher: BAMF hob regelmäßig den Dublinbescheid auf mit der Begründung, die Überstellungsfrist sei abgelaufen und die Zuständigkeit auf DE übergegangen.

Neu: BAMF-Stellungnahme z.B. an VG Kassel v. 08.08.2014 (Az.5 698 373 - 273)

> Die Überstellungfrist ist zwar abgelaufen, eine Aufhebung des Bescheids kommt aber dennoch nicht in Betracht.
>
> Ein etwaiger Ablauf der Überstellungfrist führt nicht zur Aufhebung des Bescheids, weil der Antragssteller bereits zuvor einen Asylantrag in Italien gestellt hat, was der Kat1-EURODAC-Treffer zeigt. Deshalb ist der Asylantrag des Antragsstellers jedenfalls deshalb unzulässig, weil davon auszugehen ist, dass der Antragssteller (zumindest) den subsidären Schutzstatus in Italien erhalten hat.

Die rechtliche Klärung steht noch aus.

Problem: Wann ist das Kirchenasyl beendet?

Schutz - Raum - Kirche, 6.9.2014, Frankfurt

Dublin-III und Kirchenasyl

Dublin bedeutet, sie spielen Fußball mit uns…

Wozu Kirchenasyl? Hoffnung eines jungen afghanischen Flüchtlings

E.A. ein junger Flüchtling im Interview für den Ungarnbericht von bordermonitoring und Pro Asyl, Februar 2012: **„***Oh, da gibt es so viele Dinge, die geändert werden müssen! Sie müssen versuchen zu verstehen: wir müssen diese ganze Dublin-Regelung abschaffen. Wenn jemand sterben wird, interessiert es sie nicht. Sie interessieren sich nur für diese Regel. Aber wofür sind Regeln gemacht? Sind sie gemacht, um Menschen zu töten? Sollen sie uns alle verrückt machen? Menschen zurückzuschicken in griechische Gefängnisse, in ungarische Gefängnisse… Diese Regelung, sie muss wirklich abgeschafft werden. (…)*

Meine Hoffnung ist abhängig von einer Unterschrift. Von jemandem, der irgendwo in irgendeinem Büro sitzt. Ich weiß nicht einmal, wer es sein wird, der über meine Zukunft entscheidet, irgendwo in seinem Büro. (…)

Dublin bedeutet, sie spielen Fußball mit uns, schießen uns von einem Land ins nächste, sie spielen mit uns und verschwenden unsere Zeit. Wir haben eine Hoffnung: Dass es jemanden gibt, der zuhört, dass da jemand ist in Europa, der wirklich versteht. ***Ich denke, wenn die Verantwortlichen nicht verstehen, dann muss es andere geben, die es ihnen begreiflich machen.“***